

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Editorial:  
ökologischer  
Maternalismus

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**  
 Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**  
 Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**  
**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner,**  
**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

Dezember 2019

06

221 – 264

## Schwerpunkt Präklusion

**Präklusion im Umweltrecht: Österreichs Werk und Europas Beitrag**  
*Markus Scharler* ➔ 225

## Beiträge

**AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019**  
*Marie Sophie Wagner-Reitinger* ➔ 232

**Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht im Jahr 2018 (Teil 3)**  
*Rainer Weiß* ➔ 238

## Leitsatzkartei

**Schwerpunkt Baurecht** ➔ 251

## Aktuelles Umweltrecht

**RL zur Reduzierung von Produkten mit Einwegkunststoff** ➔ 246

**EK zur Forcierung globaler Klimaschutzbemühungen** ➔ 248

**Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser** ➔ 249

## Umwelt & Technik

**Begriff des Abfallerzeugers (Teil 2)**  
*Martin Eisenberger und Christian Wutte* ➔ U&T 91

**Bauwerk als Anlage?** *Thorsten Holzer* ➔ U&T 96

## Rechtsprechung

**EuGH: UVP-Pflicht bei AKW-Laufzeitverlängerung**  
*Erika M. Wagner* ➔ 255

**VwGH: Ausnahmsweise Zulässigkeit des Abschusses geschützter Vögel** *Julia Gastager* ➔ 257

**OGH: Enger Begriff des Nachbarrechts bei Rechtsschutzversicherung**  
*Daniela Ecker* ➔ 259

# AWG-Rechtsbereinigungs-Novelle 2019 – Ein Überblick

RdU 2019/138

§§ 13j ff, 24 a, 37  
AWG

Behandlungs-  
anlage;

Abfallsammler;

Abfallbehandler;

Abfallbesitzer;

Kunststoff-  
tragetaschen-  
Verbot

Am 31. 7. 2019 wurde die AWG-Rechtsbereinigungs-Novelle 2019 kundgemacht. Diese sieht umfangreiche Änderungen für abfallrechtliche Behandlungsanlagen, Abfallsammler und -behandler sowie das Feststellungsverfahren vor. Zudem wurde das weitläufig als „Plastiksackerlverbot“ bekannte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ab 1. 1. 2020 festgelegt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Von Marie Sophie Wagner-Reitinger

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung und Überblick
- B. Neuerungen betreffend abfallrechtliche Behandlungsanlagen
  - 1. Erleichterung betreffend Änderungen von Behandlungsanlagen
  - 2. Klarstellung betreffend das „Lager“
  - 3. Neue Ausnahmeregelungen von der Genehmigungspflicht
  - 4. Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren
  - 5. Abfallartenpools
  - 6. Ausweitung der Überleitungsmöglichkeit
  - 7. Einschränkung von Nachbarrechten
  - 8. Nachträgliches Abweichen von Auflagen
- C. Neuerungen betreffend die Erlaubnis nach § 24 a AWG
  - 1. Neue Ausnahmebestimmungen
  - 2. Beziehung auf Abfallartenpools
  - 3. Erleichterungen bei den vorzulegenden Nachweisen
  - 4. Erweiterung des Anwendungsbereiches
  - 5. Erleichterung der Bestimmungen betreffend den Entzug der Erlaubnis
  - 6. Abfallbilanz
  - 7. Erleichterungen für Gemeindeverbände
- D. Neuerungen betreffend allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer
  - 1. Zulässigkeit
  - 2. Übergabe an Berechtigten
  - 3. Vertrauensschutz für edm.gv.at
- E. Neue Vorschriften betreffend Kunststofftragetaschen (§§ 13j ff AWG)

- 1. Definitionen
- 2. Verbot des Inverkehrsetzens und Ausnahmen
- 3. Meldepflichten
- 4. Übergangsbestimmung
- F. Sonstige Neuerungen
  - 1. Zuständigkeit im Feststellungsverfahren, Rechtsmittelfrist
  - 2. Sonstige Beschwerdemöglichkeiten der BMNT
  - 3. Abfallbeauftragter
- G. Zusammenfassung

## A. Einleitung und Überblick

Im Jahr 2018 wurde im BMNT eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um das Thema **Rechtsbereinigung** auch im AWG zu verwirklichen. Zudem sollten **europäische Vorgaben** wie das Kreislaufwirtschaftspaket<sup>1)</sup> und die Plastikstrategie<sup>2)</sup> umgesetzt und aktiv gegen die Entstehung von Kunststoffabfällen und deren Verteilung in der Umwelt vorgegangen werden.

1) Vgl Mitteilung der EK an das EP, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, COM/2015/614. Demnach müssen aktuell in der EU 22,5% aller Kunststoffverpackungen recycelt werden, bis 2025 sollen es 50%, bis 2030 in der Folge 55% und eine Sammelquote an PET-Getränkeflaschen von 90% sein.

2) Vgl Mitteilung der EK an das EP, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft, COM/2018/028. Demnach sollen alle Kunststoffverpackungen bis 2030 recyclingfähig sein. Einweg-Produkte sowie -Verpackungen sollen reduziert und die Nutzung von Mikroplastik eingeschränkt werden.

Die Ergebnisse bzw Vorschläge dieser Arbeitsgruppe wurden mit der vorliegenden Nov umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- abfallrechtliche Behandlungsanlagen,
- § 24a-Erlaubnis für Abfallsammler- und -behandler,
- allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer,
- Vorschriften hinsichtlich Kunststofftragetaschen sowie
- sonstige Neuerungen im Feststellungsverfahren und im Amtsbeschwerdeverfahren.

Diese werden im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen.

## B. Neuerungen betreffend abfallrechtliche Behandlungsanlagen

### 1. Erleichterung betreffend Änderungen von Behandlungsanlagen

Änderungen von Behandlungsanlagen, die das Emissionsverhalten **nicht nachteilig beeinflussen**, sind der Beh nunmehr grundsätzlich nur noch **anzuzeigen** (§ 37 Abs 4 Z 9 AWG). Die Bewilligungspflicht entfällt in diesem Fall. In der Anzeige ist jedoch **begründet darzulegen**, dass das Emissionsverhalten nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Änderungen können dann bereits mit Einlangen der begründeten Anzeige umgesetzt werden. Auf Antrag hat die Beh diese Anzeige **mit Bescheid zur Kenntnis** zu nehmen (§ 51 Abs 2 AWG), womit im Ergebnis die Emissionsneutralität der Änderungen festgestellt wird.

Dies soll in erster Linie der **Rechtssicherheit** für den Betreiber sowie die Beh dienen: Geschlossen wurde nämlich eine unbeabsichtigte Lücke. Bisher fielen emissionsneutrale Änderungen unter § 37 Abs 4 Z 8 AWG aF. Demnach waren sonstige Änderungen, die nach den mitanzuwendenden Vorschriften anzeigepflichtig waren, auch nach dem AWG anzeigepflichtig. Die Frage der Anzeigepflicht war daher insb von der GewO abhängig. Nach den durch die Nov der GewO im Jahr 2017<sup>3)</sup> geänderten § 81 Abs 2 Z 9 und Abs 3 GewO waren diese der GewerbeBeh jedoch nicht mehr anzuzeigen. Dadurch ist auch die Anzeigepflicht an die AbfallBeh entfallen. Dies bedeutete für Abfallbehandlungsanlagen wiederum, dass für die inhaltliche Beurteilung der Emissionsneutralität, für die auch die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich sein konnte, keine Rechtssicherheit durch einen behördlichen Akt mehr gegeben war. Ein solcher Akt kann nunmehr durch einen entsprechenden Antrag an die AbfallBeh erreicht werden.<sup>4)</sup>

Des weiteren stellten „genehmigungsfreie“ Änderungen bisher auch für die Überprüfung der Abfallbehandlungsanlage durch die Beh ein Problem dar, wenn die Anlage in geänderter Form vorgefunden wurde und die Frage, ob Emissionsneutralität gegeben war, im Nachhinein geklärt werden musste. Durch den Antrag auf bescheidmäßige Kenntnisnahme kann die unangenehme Schwebesituation für den Betreiber in Zukunft verhindert werden.<sup>5)</sup>

Die Änderung dient daher insgesamt dazu, den **Konsens der Behandlungsanlage aus dem Bescheidbestand bzw dem Anlagenakt entnehmen** zu

können. Dadurch wird dem Betreiber Rechtssicherheit hinsichtlich vorgenommener Änderungen geboten und der Beh die Überprüfung der Behandlungsanlage maßgeblich erleichtert.<sup>6)</sup>

Zudem ist die **Anzeigepflicht für den Ersatz** von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen völlig entfallen, da diese in der neuen Z 9 aufgeht (§ 37 Abs 4 Z 3 AWG aF).

### 2. Klarstellung betreffend das „Lager“

Definiert wurde – erfreulicherweise – klarstellend der Begriff des „**Lagers**“. Nach dem neuen § 2 Abs 7 Z 1 a AWG fallen darunter nunmehr ortsfeste Einrichtungen, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 des Anh 2 sowie die Lagerung zur Aussortierung von Störstoffen, Zusammenstellung von Chargen sowie Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich für Transport- oder Lagerzwecke verwendet werden.

Die Definition war insb im Hinblick auf die **Ausnahme** betreffend **gewerberechtlich genehmigte Lager** von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 37 Abs 2 Z 5 AWG) dringend erforderlich. IdS wurde klargestellt, welche **Manipulationsschritte** (darunter Aussortierung, Zerkleinerung oder Verdichtung) in einem Lager noch gesetzt werden dürfen, ohne dass bereits eine Abfallbehandlungsanlage vorliegt.<sup>7)</sup>

### 3. Neue Ausnahmeregelungen von der Genehmigungspflicht

Die Bestimmungen betreffend die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 37 Abs 2 AWG) wurden wie folgt abgeändert bzw ergänzt:

- Klarstellend<sup>8)</sup> wurde festgelegt, dass die Ausnahme betreffend Anlagen, die iZm einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, nunmehr eindeutig auch die Trocknung von **Klärschlamm** im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses umfasst (Z 7).
- Neu geschaffen wurde die Ausnahme betreffend Einrichtungen in **Produktionsbetrieben**, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, jedoch nur zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gem § 74 Abs 1 GewO handelt (Z 8).
- Auch Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in **Universitäten und technischen Versuchsanstalten**, die Abfälle ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung einsetzen, wurden nunmehr ausgenommen (Z 9).

Vom Genehmigungserfordernis freigestellte Behandlungsanlagen dürfen nach den Erläut nur ein **vernachlässigbares Gefährdungspotential** aufweisen.<sup>9)</sup> →

3) BGBl I 2017/96.

4) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

5) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

6) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

7) IA 887 BlgNR 26. GP 9.

8) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

9) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

#### 4. Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren

Ferner wurde auch die Ausnahmebestimmung betreffend öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren (§ 54 Abs 1 AWG) ergänzt. Bisher waren die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle genehmigungspflichtig, wenn sie nicht der Genehmigungspflicht gem den §§ 74ff GewO unterlagen. Diese Ausnahmebestimmung wurde nun auch auf **sonstige nicht gefährliche Abfälle**, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, einschließlich jener, in denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle durchgeführt wird, ergänzt.

Zudem wurde im neu eingefügten Abs 1 a klargestellt, dass die Genehmigung des öffentlichen Altstoffsammelzentrums für Siedlungsabfälle auch die **Lagerung** von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen umfasst, die im privaten Haushalt angefallen sind und in haushaltsüblichen Mengen übernommen wurden.

#### 5. Abfallartenpools

Die Genehmigung kann sich nunmehr – neben Abfallarten – auch auf bestimmte Abfallartenpools beziehen (§ 47 Abs 1 AWG). Diese wurden in § 4 Z 2 a AWG definiert. Demnach sind dies **Zusammenfassungen von Abfallarten**, die durch **Verordnungen** bestimmt werden.

Soweit dies fachlich sinnvoll ist, können Abfallartenpools bestimmte Behandlungsverfahren, Anlagentypen und typisierte Beschreibungen (dh vergleichbare Eigenschaften zB staubförmige Abfälle, schlammige Abfälle) enthalten. Abfallartenpools sollen **iZm Erlaubnissen und Genehmigungen für Behandlungsanlagen** für die Beantragung der für die jeweilige Tätigkeit bzw Anlage typischen Abfallarten genutzt werden und in Folge in der jeweiligen Erlaubnis/Genehmigung Verwendung finden. Sollten sich im Verlaufe der Zeit einzelne Schlüsselnummern (gewisse Abfallarten in einem Abfallartenpool) ändern, muss die jeweilige Genehmigung nach dem – mE etwas unglücklich platzierten – neuen § 78 Abs 24 AWG nicht mehr abgeändert bzw ergänzt werden.<sup>10)</sup> Dies hätte systematisch auch außerhalb der Übergangsbestimmungen, etwa in § 47 AWG, geregelt werden können.

Die Verwendung von Abfallartenpools soll letztlich insb eine **Hilfestellung** für den ASt darstellen und den Gesamtprozess vereinfachen. Diese sollen die Abfallarten nicht im Ergebnis ersetzen, sondern diese beinhalten.

#### 6. Ausweitung der Überleitungsmöglichkeit

Die Möglichkeit der Überleitung von nach dem falschen Gesetz genehmigten Anlagen wurde wieder in Kraft gesetzt (die bisherige Übergangsbestimmung war bis 31. 12. 2014 befristet!). Eine Überleitung ist nunmehr möglich, wenn **bis 31. 12. 2021 ein Feststellungsantrag** beim LH gestellt wird. Die Überlei-

tungsmöglichkeit wurde auf **MinroG- und WRG-Anlagen** erweitert (§ 78 Abs 23 AWG).

#### 7. Einschränkung von Nachbarrechten

Nachbarrechte werden eingeschränkt, was Konsensinhaber freuen wird: Zugunsten erst nachträglich hinzugezogener Nachbarn sind nur dann Auflagen vorzuschreiben, wenn **diese zur Vermeidung einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit notwendig** sind (§ 62 Abs 3 a AWG). Diese Regelung entspricht im Wesentlichen jener des § 79 Abs 2 GewO.

#### 8. Nachträgliches Abweichen von Auflagen

Die Möglichkeit zum Abweichen von erteilten Auflagen wurde ausgeweitet. Nach dem neuen § 62 Abs 6 AWG sind vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich im Nachhinein ergibt, dass sie für die nach § 43 AWG wahrzunehmenden Interessen **nicht erforderlich** sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit **den Inhaber der Behandlungsanlage weniger belastenden** Auflagen, Bedingungen oder Befristungen das Auslangen gefunden werden kann. Nach den Erläuterungen ist im Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen **glaubhaft zu machen**, andernfalls wäre der Antrag zurückzuweisen.<sup>11)</sup>

### C. Neuerungen betreffend die Erlaubnis nach § 24 a AWG

#### 1. Neue Ausnahmebestimmungen

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat nach wie vor grundsätzlich um eine entsprechende Erlaubnis anzuschreiben. Durch die Nov wurde der Ausnahmetatbestand des § 24 a Abs 2 AWG geändert bzw erweitert. Ausgenommen wurden nunmehr

- Personen, die erwerbsmäßig Produkte zur **Vorbereitung der Wiederverwendung** von zurückgenommenen Abfällen abgeben („Re-Use“, Z 5 lit a);
- Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie auch Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für **Versuchs- und Testzwecke** (Z 9);
- Personen, die Abfälle in einem nach § 44 Abs 2 AWG **genehmigten Versuchsbetrieb** behandeln (Z 10);
- die **bloße Übernahme** von Abfällen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Abbruch- oder Aushubarbeiten, sofern die Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden (Z 11);
- **Hausverwalter und Gebäudemanager**, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die Abfälle ebenfalls nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben (Z 12).

10) Vgl IA 887 BlgNR 26. GP 9.

11) IA 887 BlgNR 26. GP 15.

## 2. Beziehung auf Abfallartenpools

Die § 24a-Erlaubnis kann nunmehr ebenfalls für bestimmte Abfallartenpools erlassen werden (§ 25 a Abs 8 AWG). Es gelten dieselben Vorteile wie bei der Einbeziehung in Genehmigungen von Behandlungsanlagen: Sollten sich im Verlaufe der Zeit einzelne Schlüsselnummern (gewisse Abfallarten in einem Abfallartenpool) ändern, muss die jeweilige Erlaubnis **nicht mehr abgeändert bzw. ergänzt** werden. Dasselbe gilt, wenn bei der Beantragung der Erlaubnis auf einzelne Abfallarten vergessen wurde, obwohl grds alle Voraussetzungen vorgelegen wären. Die Antragstellung soll **vereinfacht** werden.<sup>12)</sup>

Nicht umgesetzt wurde dagegen die ursprüngliche Idee, in einem neuen § 24 a Abs 5 AWG die § 24a-Erlaubnis einer Berufsberechtigung nach der GewO gleichzusetzen.

## 3. Erleichterungen bei den vorzulegenden Nachweisen

Bisher musste auch ein Sammler nicht gefährlicher Abfälle nachweisen, dass er über ein geeignetes genehmigtes **Zwischenlager** verfügt. Dieser Nachweis erfolgte meist über die Vorlage eines Mietvertrags, einer sog Zwischenlagervereinbarung. Oft wurden die gesammelten Abfälle aber ohnedies gleich, ohne Umweg, vom Kunden hin zu einer Behandlungsanlage verbracht. Diese Voraussetzung entfällt nunmehr für die Berechtigung zum Sammeln von **nicht gefährlichen Abfällen**. Die Vorlagepflicht diesbezüglicher Antragsunterlagen trifft damit nur noch in jenen Fällen zu, in denen aus Sicht der Behörde das Erfordernis eines Lagers oder Zwischenlagers besteht (§ 25 a Abs 2 Z 3 AWG).<sup>13)</sup>

Durch den neu eingefügten letzten Satz in der Z 3 wird zudem die Prüfung der zuständigen Behörde erleichtert: Sobald die AnlagenBeh die genehmigten Abfallarten und Behandlungsverfahren in das elektronische **Register gem § 22 AWG** (EDM) übertragen hat, soll sich die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde diesbezüglich nicht weiter mit der Anlagengenehmigung auseinandersetzen müssen. Dies ist insb in jenen Fällen zur Beschleunigung der Verfahrensabwicklung hilfreich, in denen die zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nicht gleichzeitig auch die zuständige AnlagenBeh ist.<sup>14)</sup>

## 4. Erweiterung des Anwendungsbereiches

Die einfache Entnahme von aus Elektroaltgeräten problemlos zu entfernenden **Batterien** (zB am Altstoffsammelzentrum), die händische Entnahme von Batterien aus Altfahrzeugen sowie das Entfernen von Kondensatoren aus Elektroaltgeräten mit einfachen Mitteln ist nunmehr im Rahmen der reinen Sammlerlaubnis für Elektroaltgeräte zulässig (§ 25 a Abs 5 a AWG).

**Nicht umfasst ist die Zerlegung.** Werden die beim Gebrauch eines Produkts üblichen Handgriffe (zB das Entfernen des Bürstenkopfs bei einer elektrischen Handzahnbürste) auch an den als Abfall angefallenen Gegenständen vorgenommen, so stellt dies nach den

Erläut jedoch keine Zerlegung bzw keine Abfallbehandlung dar.<sup>15)</sup>

Diese Ausnahme gilt auch für Personen, die für ihre (Sammler-)Tätigkeit keine Erlaubnis benötigen.<sup>16)</sup>

## 5. Erleichterung der Bestimmungen betreffend den Entzug der Erlaubnis

Die Bestimmungen zu Verlässlichkeit und Entzug der § 24a-Erlaubnis werden abgeschwächt und an die Bestimmungen der GewO angelehnt. Der Entzug der Erlaubnis kann nunmehr grundsätzlich auch **teilweise oder zeitlich befristet** erfolgen:

Die Beh ist demnach berechtigt, die Erlaubnis **nur für eine bestimmte Zeit** zu entziehen, wenn nach den Umständen des Falls erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern (§ 25 a Abs 6 AWG). Dies entspricht der Regelung des § 87 Abs 3 GewO.

Klargestellt wurde zudem, dass der Entzug der Erlaubnis auch **bloß teilweise** möglich ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften bzw Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Verwaltungsübertretung bzw Straftat bei der Sammlung oder Behandlung von Abfällen nicht zu befürchten ist. Die Nachsicht ist jedoch nicht zu erteilen, wenn andere Voraussetzungen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll, nicht vorliegen (§ 25 a Abs 7 AWG).

Besonders relevant ist zudem: War bisher bei dreimaliger Übertretung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt die Erlaubnis von der Beh noch zwingend zu entziehen, kann der Entzug nunmehr auch in diesem Fall **gänzlich oder teilweise nachgesehen** werden. Nach dem neuen Abs 6 a gilt die alte Regelung noch für „Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis“ gem § 24 a Abs 2 Z 3 AWG, dh Erlaubnis-Inhaber eines Mitgliedstaates der EU bzw eines EWGR-Mitgliedstaates. Diese unterliegen keiner eigenen Erlaubnispflicht in Österreich, weshalb wohl die alte, strenge Regelung des Entzuges beibehalten wurde. Die Frage einer möglichen Diskriminierung wurde noch nicht aufgeworfen. Eine sachliche Rechtfertigung scheint aber nicht ausgeschlossen.

## 6. Abfallbilanz

Abfallsammler oder -behandler haben in Zukunft auch dann **jährlich** eine Abfallbilanz abzugeben, wenn sie keine Abfälle übernommen, übergeben oder behandelt haben (**Leermeldung**, § 21 Abs 3 AWG).

Dieser Verpflichtung ist unbedingt nachzukommen. Wird nämlich länger als **zwei Jahre keine Abfallbilanz bzw keine Leermeldung** an die zuständige Behörde übermittelt, **erlischt** nach § 27 Abs 3 AWG **die § 24a-Erlaubnis**.<sup>17)</sup> Im Gegenzug ist die Meldeverpflichtung für die Ruhendstellung und die Wiederaufnahme der

12) IA 887 BldNR 26. GP 9.

13) IA 887 BldNR 26. GP 13.

14) IA 887 BldNR 26. GP 13.

15) IA 887 BldNR 26. GP 13 f.

16) IA 887 BldNR 26. GP 14.

17) In konsolidierter Fassung noch nicht angepasst bzw ergänzt.

Abfallsammler- und -behandlertätigkeit entfallen, um Beh und Unternehmen zu **entlasten**.<sup>18)</sup>

## 7. Erleichterungen für Gemeindeverbände

Schon bisher können Gemeinden die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die **Namhaftmachung einer fachkundigen Person** nachweisen. Die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist dann nicht erforderlich.

Hat eine Gemeinde ihre kommunalen Aufgaben an einen Gemeindeverband übertragen, musste dieser bisher für die gleiche Tätigkeit jedoch noch einen abfallrechtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Gemeindeverbände wurden nunmehr in die Sonderbestimmung des § 26 Abs 4 AWG aufgenommen. Auch für diese reicht also in Zukunft die Namhaftmachung einer sachkundigen Person aus.

## D. Neuerungen betreffend allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

### 1. Zulässigkeit

Bislang war eine Verwertung von Abfall nur dann zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar war, keine Schutzgüter (iSd § 1 Abs 3 AWG) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde (§ 15 Abs 4a AWG aF). Die letzte, sehr weite und damit zu Rechtsunsicherheit führende Voraussetzung wurde nunmehr restriktiver gefasst und klargestellt, dass nur ein **Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften** die Verwertung unzulässig macht.

### 2. Übergabe an Berechtigten

Die Bestimmung betreffend die Übergabe der Abfälle an einen Berechtigten wurde gelockert. Bisher waren Abfälle zur Beseitigung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, und Abfälle zur Verwertung regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben (§ 15 Abs 5 AWG aF). Nunmehr hat die Übergabe in beiden Fällen – dh, sowohl zur Beseitigung als auch zur Verwertung – **regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr**, zu erfolgen.

Keine Übergabepflichtung besteht nach wie vor in jenen Fällen, in denen die zuständige Beh ausdrücklich den Einsatz der Abfälle einschließlich deren Lagerung genehmigt und der Abfallbesitzer damit als Berechtigter anzusehen ist. Dies trifft zB bei der Zwischenlagerung und beim Wiedereinsatz von Abfällen zu, die in einem nach UVP-G genehmigungspflichtigen Vorhaben von der UVP-Beh mitgenehmigt wurden.<sup>19)</sup>

### 3. Vertrauensschutz für edm.gv.at

Die Daten der Erlaubnisse der Abfallsammler und -behandler werden gem §§ 22 ff AWG im EDM von den zuständigen Beh (dem Landeshauptmann) erfasst. Der Eintragung kommt dabei nur **deklarative Wirkung** zu.

Das EDM erhält nunmehr jedoch eine **Vertrauensschutzfunktion für den Übergeber von Abfällen** im

Hinblick auf den im Register eingetragenen, für die jeweilige Abfallart berechtigten Abfallsammler: Wer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen im Register einen Abfall an eine andere Person übergibt, die als ein zur Übernahme dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder -behandler eingetragen ist, hat seine Verpflichtung zur Übergabe des Abfalls an einen Berechtigten nunmehr jedenfalls erfüllt (§ 15 Abs 5 c AWG).

Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register iSd Bestimmung handelt nach den Erläut derjenige, der über das Bestehen der Erlaubnis des Übernehmers **alleine aufgrund einer falschen Eintragung durch die Behörde irrt**. Nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register handelt dagegen, wenn die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bekannt war oder wenn die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Letzteres wird bspw dann der Fall sein, wenn etwa ein hinreichend konkreter Hinweis auf das Nichtbestehen der Erlaubnis, der geeignet ist, das Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register zu erschüttern, ignoriert wurde. Voraussetzung für den Vertrauensschutz ist ferner die korrekte Bedienung der Abfragemöglichkeit im Register unter edm.gv.at.<sup>20)</sup>

Der Vertrauensschutz soll nur für den Übergeber der Abfälle bestehen. Den **Übernehmer** der Abfälle trifft eine **Mitwirkungspflicht** an der Berichtigung unrichtig erfasster Daten.<sup>21)</sup>

## E. Neue Vorschriften betreffend Kunststofftragetaschen (§§ 13 j ff AWG)

Besonderes polarisiert hat im Vorfeld das sog „Plastiksackerlverbot“ ab Jänner 2020. Dieses wurde in den 2. Abschnitt, Abfallvermeidung und -verwertung hineingezwängt und ist nunmehr – mE wenig übersichtlich – in den §§ 13 j ff AWG zu finden.

Die Regelungen fußen auf europarechtlicher Basis. Nach europäischen Festlegungen wie dem **Kreislaufwirtschaftspaket** und der **Plastikstrategie** sind die MS aufgefordert, in verschiedenen Bereichen Maßnahmen gegen die Entstehung von Kunststoffabfällen bzw deren Verteilung in die Umwelt zu treffen. Aufgrund der RL (EU) 2015/720 zur Änderung der RL 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen bestand Umsetzungsbedarf in Österreich, dem nunmehr durch diese Bestimmung nachgekommen werden soll.<sup>22)</sup> Dazu im Einzelnen:

### 1. Definitionen

Dem § 2 AWG wurde Abs 10 angefügt, der ua die relevanten Begriffe Kunststofftragetaschen, (sehr) leichte Kunststofftragetaschen und Inverkehrsetzen definiert: **→ Kunststofftragetaschen** (Z 1) sind demnach Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff, aber

18) IA 887 BlgNR 26. GP 14.

19) Vgl auch IA 887 BlgNR 26. GP 11.

20) Vgl auch IA 887 BlgNR 26. GP 11.

21) Vgl auch IA 887 BlgNR 26. GP 11.

22) Vgl auch IA 887 BlgNR 26. GP 9.

mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden. Leichte (Z 4) bzw sehr leichte (Z 3) Kunststofftragetaschen haben eine Wandstärke von unter 0,05 mm bzw 0,015 mm.

→ „Inverkehrsetzen“ bedeutet die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich (Z 5).

## 2. Verbot des Inverkehrsetzens und Ausnahmen

Nach dem neuen § 13j AWG ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen **ab dem 1. 1. 2020** verboten. Es handelt sich um ein umfassendes Verbot, von dem es nur wenige, klar definierte **Ausnahmen** (§ 13k AWG) gibt, das sind:

- sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 0,015 mm), die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind („Obst- oder Knotenbeutel“, § 13k Z 1 AWG) sowie
- wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen (§ 13k Z 2 AWG):
  - bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
  - mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
  - mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

Ziel ist die Einsparung bzw die Verwendung von mehrmals verwendbaren Einkaufstaschen, -körben oder sonstigen Mehrwegbehältnissen. Nicht zuletzt um ein Ausweichverhalten hintanzuhalten, wurden Kunststofftragetaschen jeglicher Wandstärke in das Verbot einbezogen, also auch jene mit einer Dicke von mehr als 0,05 mm.

Das Verbot gilt in **allen Bereichen des österreichischen Handels**, in denen Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher abgegeben werden, ua also in Supermärkten, Modengeschäften und Möbelhäusern. Eine entgeltliche Abgabe für noch zulässigerweise in Verkehr gesetzte Kunststofftragetaschen soll nicht vorgeschrieben werden.<sup>23)</sup>

Wer gegen das Verbot verstößt, begeht nach § 79 Abs 2 Z 2 c AWG eine **Verwaltungsübertretung**, die mit Geldstrafe von € 450,- bis € 8.400,- zu bestrafen ist; bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft ist mit einer Mindeststrafe von € 2.100,- zu rechnen.

## 3. Meldepflichten

Im neuen § 13m AWG wurde nunmehr eine Meldepflicht für **Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen** (diese waren bereits definiert in § 13g Abs 1 Z 1 AWG) vorgesehen.

Zumindest **einmal jährlich**, spätestens bis zum 15. 3. haben sie dem entpflichtenden Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen die

Anzahl der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen, gegliedert nach sehr leichten und leichten Kunststofftragetaschen, zu melden.

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben diese Daten dann dem BMNT mitzuteilen.

## 4. Übergangsbestimmung

Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen noch **bis zum Ablauf des 31. 12. 2020 an Letztverbraucher abgeben** (§ 13l AWG).

Damit soll nach den Erläut eine effektive Nutzung gewährt werden. Diese wäre aber wohl nur sichergestellt, wenn sich die Übergangsbestimmung lediglich auf bereits produzierte Kunststofftragetaschen beziehen würde. Eine derartige – mE wünschenswerte – Einschränkung ist jedoch nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht erfolgt.

## F. Sonstige Neuerungen

### 1. Zuständigkeit im Feststellungsverfahren, Rechtsmittelfrist

Die sachliche Zuständigkeit im abfallrechtlichen Feststellungsverfahren wurde geändert. Nunmehr ist der **Landeshauptmann** und nicht mehr die BezVBeh insb für die Fragen, ob eine Sache Abfall ist sowie welcher Abfallart eine Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist, zuständig (§ 6 Abs 3 AWG).

Die **BMNT** kann nach § 6 Abs 4 AWG weiterhin als OberBeh Beschwerde gegen einen Feststellungsbescheid erheben. Die 6-wöchige Rechtsmittelfrist beginnt jedoch nicht mehr mit der Erlassung des Bescheids, sondern mit dem **Einlangen des Bescheids bei der BMNT** zu laufen.

### 2. Sonstige Beschwerdemöglichkeiten der BMNT

Gem § 87 c Abs 2 AWG kann die BMNT nunmehr gegen Bescheide, mit denen **Abweichungen von Verordnungen gem § 43 Abs 5 AWG** zugelassen wurden, Beschwerde an das VwG erheben. Diese sind ihr binnen zwei Wochen nach Erlassung unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen zuzustellen (§ 87 d Abs 1 AWG).

Gem § 87 d Abs 1 AWG sind ferner nur noch **Strafbescheide** der BMNT durch die bescheiderlassende Beh zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht von Bescheiden gem § 37 AWG und das entsprechende Beschwerderecht sind dagegen entfallen.

Zudem kann die BMNT zur Wahrung einer einheitlichen Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der Einhaltung unionsrechtlicher Vorschriften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der VwBeh die **Zustellung jedes auf Grundlage des AWG erlassenen Bescheids** binnen drei Monaten ab Erlassung verlangen und Beschwerde an das VwG erheben (§ 87 c Abs 2 AWG). →

23) Vgl auch IA 887 BlgNR 26. GP 10.

### 3. Abfallbeauftragter

Die Verpflichtung zur Bestellung eines **Stellvertreters** für den Abfallbeauftragten in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern (§ 11 AWG) ist **entfallen**.

### G. Zusammenfassung

Die AWG-RechtsbereinigungsNov 2019 sieht umfassende Änderungen im AWG vor, die zT klarstellend und zT vereinfachend wirken. Dazu gehören etwa Erleichterungen betreffend emissionsneutrale Änderungen von Behandlungsanlagen, die Einführung von Abfallartenpools, Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht, wie insb der Entfall des Nachweises ei-

nes Zwischenlagers für Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle, die Ausweitung des Nachsichtsrechts beim Erlaubnisentzug sowie der Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht bei bestimmten Anlagen. Die Änderungen dürften insgesamt zur Rechtssicherheit beitragen, auch wenn sie zT etwas unübersichtlich eingefügt wurden.

Zudem wurde zur Erreichung von EU-Zielen ein umfassendes Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen eingeführt, das ab 1. 1. 2021 seine volle Wirkung entfalten wird. Bis dahin dürfen Kunststofftragetaschen von Letztvertreibern an Letztverbraucher abgegeben werden. Vom Verbot ausgenommen sind dann sehr leichte, biologisch abbaubare oder wiederverwendbare, stabile Taschen.

#### → In Kürze

Im Sommer ist die AWG-Rechtsbereinigungs-Nov 2019 in Kraft getreten. Diese umfasst zum einen insb umfangreiche klarstellende und zum Teil vereinfachende Regelungen für abfallrechtliche Behandlungsanlagen, Abfallsammler, -behandler und -besitzer sowie das Feststellungsverfahren. Zudem wurde das „Plastiksackerlverbot“ (mit Ausnahmen) ab 1. 1. 2020 festgeschrieben.

#### → Zum Thema

##### Über die Autorin:

Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger ist Rechtsanwaltsanwältin im öffentlich-rechtlichen Team der Eisenberger & Herzog RA GmbH.

Kontaktadresse: Eisenberger & Herzog RA GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz.

E-Mail: [m.wagner-reitinger@ehlaw.at](mailto:m.wagner-reitinger@ehlaw.at)

Tel: +43 316 36 47

Internet: [www.ehlaw.at](http://www.ehlaw.at)

##### Vom derselben Autorin erschienen:

*Wagner-Reitinger*, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG, ÖJZ 2019/27;

*Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* (Hrsg), Die Aarhus-Konvention (2018) 7;

*Wagner-Reitinger/Bayer/Dworak*, Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 2017, 446;

*Wagner-Reitinger/Bayer/Brenneis*, Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht, AnwBl 2016, 450.

